

## **Geschäftsbedingungen der Brunner GmbH & Co. KG, Biedenkopf**

### **§ 1 - § 7 Allgemeiner Teil**

#### **§1 Allgemeiner Teil**

- (1) Unseren Lieferungen, Leistungen, Angeboten über Technologie, Zubehör, Organisationsmittel und Fullservice einschließlich Reparaturen sowie Verträgen und Angeboten über Software (Programmprodukte) und Software-Serviceleistungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

#### **§ 2 Vertragsabschluss**

- (1) In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden.
- (2) Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Antrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Lehnen wir nicht binnen 4 Wochen nach Auftragsingang in Biedenkopf die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
- (4) Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
- (5) Weigert sich der Kunde, den Vertrag zu erfüllen, so sind wir berechtigt, von ihm neben anderen Ansprüchen Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe des 30%-igen Betrages des Brutto-Verkaufspreises der Ware zu verlangen.
- (6) Die Verantwortung zur Finanzierung des Kaufpreises (auch Leasing oder ähnliches) trägt der Käufer. Die Brunner GmbH & Co. KG übernimmt insoweit keine Verpflichtungen, selbst nicht bei der Leasingvermittlung.

#### **§ 3 Preise/Vergütung**

- (1) Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- (2) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 4 Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.
- (3) Die Kosten für Installationen von Technologie, Betriebssystem, Datenbanken, Anwenderlösungen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste und werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Lieferzeiten**

- (1) Wir bemühen uns, die angegebenen Termine einzuhalten. Geraten wir in Verzug, kann der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Die Dauer der vom Kunden gesetzlich zu setzenden Nachfrist wird auf 6 Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns beginnt.
- (3) Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, wenn wir und/oder unsere Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (4) Macht der Kunde von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, stehen ihm keinerlei Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.
- (5) Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.

#### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns und unseren Konzernfirmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, sowie bis zur vollständigen Freistellung von sämtlichen Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind, behalten wir uns das Eigentum an den

gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

- (2) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

#### **§ 6 Zahlung**

- (1) Verkaufspersonal und technisches Personal sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt, ausgenommen sind Beträge bis zu Euro 250.-- in bar gegen Aushändigung einer Barverkaufsquittung. Im übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an uns oder auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen.
- (2) Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt.
- (3) Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- (4) Unter Abbedingung der §§ 366,367 BGB und trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind.
- (5) Ist der Kunde im Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite – mindestens jedoch 4% über dem Bundesbankdiskontsatz – zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.
- (6) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen eingestellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (7) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit**

- (1) Erfüllungsort ist Biedenkopf/Lahn. Soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsbeziehungen für beide Teile nach unserer Wahl das Amts- oder Landgericht Biedenkopf/Marburg als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Käufers unbekannt ist. In allen Fällen wird für das gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff ZPO) die Zuständigkeit des Amtsgerichts Biedenkopf vereinbart.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
- (3) Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

#### **§ 8 - § 10 Technologie, Zubehör und Dienstleistungen**

##### **§ 8 Vertragsgegenstand**

- (1) Verträge über Technologie, Zubehör und Dienstleistungen sind Kaufverträge. Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich ausschließlich aus den folgenden Bestimmungen, die durch Finanzierungsvereinbarungen des Kunden mit Dritten unberührt bleiben. Insbesondere bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Kunden in voller Höhe

bestehen. Dies gilt auch dann, wenn wir Finanzierungsverträge vermittelt haben.

### § 9 Gewährleistung und Haftung

- (1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden – insbesondere unter Ausschluß jedweder Folgeschäden des Kunden – Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Neumaschinen 6 Monate, für Gebrauchsmaschinen 30 Tage und beginnt mit dem Datum der Lieferung.
- (3) Der Kunde muß die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und uns von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine eidesstattliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom Kunden unterschrieben sein muß, Mitteilung machen. Im übrigen müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zu unserer Besichtigung bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche uns gegenüber aus.
- (4) Schlägt die Nachbesserung und/oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (5) Dem Kunden stehen wegen seiner vorgenannten Rechte keine Zurückbehaltungsrechte bezüglich unserer Forderungen zu, die sich nicht auf den Liefergegenstand beziehen.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde von uns nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringen oder Reparaturen durch nicht von uns autorisiertes Personal vornehmen läßt. Es sei denn, der Kunde weist uns nach, daß die Erweiterungen, Änderungen oder Reparaturen für den gerügten Mangel nicht ursächlich waren.
- (7) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 10 Preise

Die Preise für Technologie und Zubehör gelten frei Haus des Kunden geliefert, wenn der Gesamtlieferwert Euro 500,- übersteigt. Porto und Verpackung wird ansonsten zu Selbstkosten berechnet.

### § 11 - § 16 Software und Softwaredienstleistungen

#### § 11 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind:
  - die Überlassung von Betriebssoftware gemäß Dokumentation und/oder Leistungsbeschreibung,
  - die Überlassung von Standard-Software gemäß Dokumentation und/oder Leistungsbeschreibung
  - die Entwicklung und Überlassung von Individual-Software gemäß Systemanalyse und/oder Pflichtenheft
  - die Änderung von Software und sonstigen Software-Serviceleistungen gemäß jeweils gültiger Preisliste.
- (2) Die Lieferung von Datenträgern und sonstigen körperlichen Gegenständen ist nicht Inhalt dieses Vertrages. Hierüber ist gegebenenfalls ein gesonderter Kaufvertrag abzuschließen.
- (3) Anzahl, Bezeichnung der Software sowie Lizenzgebühr ergeben sich aus dem Auftrag.
- (4) Wir stellen dem Kunden die zum Lieferzeitpunkt jeweils neueste Fassung der Software/Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Auf Herausgabe von Source- bzw. Quellencodes hat der Kunde grundsätzlich keinen Anspruch.

#### § 12 Leistungsumfang

- (1) Betriebssoftware überlassen wir in dem Umfang, der die Funktionsfähigkeit des Systems und die Durchführung der Wartung gewährleistet.

- (2) Standard-Software überlassen wir dem Kunden einschließlich eines Exemplars einer verbalen Beschreibung (Anwender-Dokumentation mit Bedienungsanleitung).
- (3) Bei Individual-Software führen wir aufgrund der Systemanalyse die Programmierung und den Test durch. Wir erstellen außerdem die Anwender-Dokumentation.
- (4) Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Übergabe durch Unterzeichnung einer Übergabeerklärung abzunehmen. Unterzeichnet der Kunde die Übergabeerklärung nicht, so gilt die Software 4 Wochen nach tatsächlicher Übergabe als angenommen, es sei denn, der Kunde weist nach, daß ein wesentlicher Fehler die Nutzung des Systems unmöglich macht.
- (5) Sowohl bei Standard- als auch bei Individual-Software arbeiten wir den Kunden gegen besondere Berechnung in die Bedienung der Software auf dem betreffenden System und die Handhabung der Formulare und Datenträger ein.
- (6) Bei Programmänderung und sonstigen Software-Serviceleistungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (7) In Systemanalysen, Dokumentationen usw. enthaltene Leistungsangaben usw. stellen nur Beschreibungen dar und sind keinesfalls Zusicherungen von Eigenschaften. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung.

### § 13 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde wird uns unverzüglich sämtliche Angaben machen, die zur Erbringung unserer vertraglichen Leistung erforderlich sind.
- (2) Der Kunde wird uns auf Anforderung Testdaten in ausreichender Art und Menge zur Verfügung stellen und die Testergebnisse auswerten und überprüfen.
- (3) Der Kunde wird uns auf Anforderung Testzeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.
- (4) Mehrleistungen, die infolge unrichtiger oder lückenhafter Angaben des Kunden erforderlich sind, gehen zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für zeitliche Verzögerungen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, unsere Pflege- und Wartungsanweisungen zu befolgen und insbesondere abgenutzte Datenträger rechtzeitig zu ersetzen. Die Folgen der Nichtbeachtung gehen auch während der Gewährleistungsfrist zu Lasten des Kunden.
- (6) Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Sub-Unternehmen einzuschalten.

### § 14 Vergütung

- (1) Die Software-Vergütung schließt die Einarbeitung und Implementierung/Installation der Software nicht ein. Die Implementierung, Installation der Software, die Einarbeitung und Schulung des Kunden sowie Projektleitung bzw. Beratung und Lieferung von Datenträgern und sonstigen körperlichen Gegenständen erfolgt nicht kostenfrei sondern wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- (2) An- und Abfahrtszeiten sind Arbeitszeit. Kosten der An- und Abfahrt sowie Spesen trägt der Kunde.
- (3) Zusätzliche Exemplare von Dokumentation und sonstigen Software-Unterlagen werden besonders berechnet.

### § 15 Lizenz

- (1) Wir gewähren dem Kunden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung die nicht übertragbare Lizenz, die Software und Dokumentation zu benutzen.
- (2) Wir gewähren dem Kunden weiter gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, unser ihm zur Verfügung gestelltes know-how zu benutzen.
- (3) Der Kunde wird die Software nur auf der in der Übernahmeerklärung aufgeführten Hardware und auf von uns freigegebenen Programmträgern benutzen. Er wird Software und Dokumentation vertraulich behandeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um sie vor unbefugter Bekanntgabe zu schützen. Es ist dem Kunden insbesondere ohne unsere schriftliche Einwilligung oder Anweisung nicht gestattet, Software und/oder Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren. Die Weitergabe an Dritte ist auf jeden Fall unzulässig.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Benutzung unseres know-how.
- (5) Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen behalten wir uns vor, unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung unter Ausschluß der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs

eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 25.000,- zu verlangen.

- (6) Der Kunde ist berechtigt, auf seine Kosten und Gefahr mit unserer schriftlichen Einwilligung die Software und Dokumentation für seine speziellen Zwecke anzupassen und zu verändern. Wir werden dabei gegebenenfalls gegen besondere Berechnung Unterstützung gewähren. Auch die vom Kunden geänderten Teile der Software und der Dokumentation unterliegen weiter den Bestimmungen des Vertrages. Wir behalten uns jedoch dann die Umstufung der Software in eine andere Kategorie vor.

#### **§ 16a Softwarepflege und Wartung**

- (1) Für Softwarepflege und Wartung kann mit uns ein Support- und Update-Vertrag abgeschlossen werden. Das erste Jahr ab Lieferdatum ist obligatorisch. Es gelten die Bedingungen des Support- und Updatevertrages.

#### **§ 16 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Entspricht die Software nicht dem vertraglichen Leistungsumfang gemäß §§ 11 und 12, so hat uns der Kunde dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wir leisten dann Gewähr durch kostenlose Nachbesserung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate, beginnend mit der Abnahme.
- (2) Gelingt die Nachbesserung innerhalb von 6 Monaten ab Eingang der schriftlichen Anzeige nicht, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung des Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages für die betreffende Software zu verlangen.
- (3) Dem Kunden steht wegen seiner vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltensrecht bezüglich unserer Forderungen zu, die sich nicht auf den Vertragsgegenstand beziehen.
- (4) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **§ 17 - § 22 Full-Service und Reparaturen**

##### **§ 17 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand unserer Full-Service-Bedingungen sind nachfolgende Leistungen für die in einem separaten Full-Service-Vertrag aufgeführte Hardware-Ausstattung:
  - Beseitigung aller Funktionsstörungen auf Anforderung des Kunden,
  - Inspektion und Wartung auf Anforderungen des Kunden und/oder unserer Planung,
  - Lieferung und Einbau von Ersatzteilen oder Austauschgruppen im Rahmen der Inspektion und zur Beseitigung von Funktionsstörungen

Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

- (2) Die Beseitigung von Störungen und Schäden an Maschinen und Zubehör, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, Einwirkung Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Das gleiche gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch die Stromversorgungsanlage, durch Zubehör oder Geräte verursacht werden, die unseren Spezifikationen nicht entsprechen.

##### **§ 18 Austausch von Hardware-Komponenten**

- (1) Werden Hardware und Hardware-Komponenten, die Gegenstand dieses Vertrages sind, durch von uns gelieferte ersetzt oder erweitert, so treten die neuen und/oder erweiterten an die Stelle der bisherigen. Preisdifferenzen werden anteilig nachbelastet und/oder vergütet.
- (2) Wir sind berechtigt, Full-Service und Reparaturen gemäß den Bedingungen dieses Vertrages durch den Hersteller durchführen und berechnen zu lassen.

##### **§ 19 Preise**

- (1) Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen abänderbaren Full-Service-Preisliste und beziehen sich auf

die Leistungserbringung während unserer üblichen Arbeitszeit (8.00 – 16.30 Uhr)

- (2) Reparaturen werden auf Zeit-Materialbasis zu den jeweils gültigen Sätzen abgerechnet. An- und Abfahrtszeiten sind Arbeitszeit. Die Kosten der An- und Abfahrt trägt der Kunde. Der Jahrespreis für den Rest des Kalenderjahres (1/12 des Jahrespreises für jeden angefangenen Kalendermonat) in Rechnung gestellt und ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

#### **§20 Unterstützung durch den Kunden**

Der Kunde wird dem Servicepersonal ungehinderten Zutritt zu der Hardware-Ausstattung gewähren und wird ihm kostenlos die erforderliche Zeit zur Durchführung des Service einräumen.

#### **§ 21 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Wir haften nur für Schäden, die an der Hardware, die Gegenstand dieses Full-Service-Vertrages sind oder die von uns repariert werden, selbst entstanden sind. Darüber hinaus ist jegliche Haftung unsererseits – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, wir und/oder unsere Erfüllungsgehilfen verursachen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) Für Verzugsschäden haften wir jedoch in keinem Fall. Insoweit wird die erweiterte Haftung (§ 287 BGB) ausgeschlossen.

#### **§ 22 Beginn und Dauer des Vertrages**

- (1) Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf den Vertragsbeginn folgt. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zwei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Stand: 09/2005